

Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 07.10.2020 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 3,80 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

- b) 4,20 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,50 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,60 Euro pro km)

- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 47,62 m
(entspricht einem Preis von 2,10 Euro pro km)

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 13,09 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von ~ 0,46 Euro/Minute bzw. 27,50 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

31224 Peine, den 07.10.2020

LANDKREIS PEINE

Peine, den 07.10.2020

L.S.

(Landrat)